

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE NEUBERG

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuberg, Ortsteil Ravolzhausen Bebauungsplan „Auf der Weingartsweide II“ 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zu dem o. g. Bebauungsplan gefasst und am 04.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Planziel des Bebauungsplans „Auf der Weingartsweide II“ 1. Änderung ist die Ausweisung eines Mischgebiets i. S. § 6 BauNVO. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a. Im Umgriff des Bebauungsplans liegt eine Fläche von rund 0,46 ha.

Der Bebauungsplan „Auf der Weingartsweide II“ ist seit 2019 rechtskräftig, der Vollzug des Bebauungsplans ist in der Örtlichkeit deutlich sichtbar. Die Gemeinde Neuberg beabsichtigt nunmehr im Norden des Baugebiets die Errichtung eines Ärztehauses sowie einer Kindertagesstätte. Die Umsetzung der Vorhaben bedingen Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Weingartsweide II“.

Im Mittelpunkt des Bebauungsplans steht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der o. g. Vorhaben durch Ausweisung eines Mischgebiets gemäß § 6 BauNVO.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung liegt in der Zeit von

Freitag, dem 03.11.2023 bis einschließlich Montag, dem 04.12.2023

im Rathaus der Gemeinde Neuberg, In den Gräben 15, 63543 Neuberg, Zimmer 06 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

- Montag bis freitags von 8.30 Uhr bis 12:00 vormittags
- montags bis mittwochs von 13:30 bis 15:00 Uhr
- donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Gemeinde Neuberg unter www.neuberg.eu sowie unter www.planes.com unter der Rubrik Beteiligungsverfahren eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken. Zudem findet sich ein Link zu den Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de>.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro PlanES, Elisabeth Schade, 35392 Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neuberg, 25.10.2023

Für den Gemeindevorstand
Jörn Schachtner
Bürgermeister

Anlage 1

Bauleitplanung der Gemeinde Neuberg, Ortsteil Ravolzhausen
Bebauungsplan „Auf der Weingartsweide II“ 1. Änderung
hier: Räumlicher Geltungsbereich

